

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG)

vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413)

Erster Abschnitt Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat für das Europäische Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in der Bundesrepublik Deutschland gewählt worden sind, soweit nicht die Vorschriften des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments Anwendung finden.¹

§ 2 Freies Mandat

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3 Schutz der Mandatsbewerber und der Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Europäischen Parlament zu bewerben, es zu erwerben, anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie dem Erwerb, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Im übrigen ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberechtigten. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.²

§ 4 Wahlvorbereitungsurlaub, Berufs- und Betriebszeiten

(1) Einem Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.³

1 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat und Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.“

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat „ , soweit nicht die Vorschriften des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments Anwendung finden“ am Ende eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 39) hat in Abs. 1 „zu erwerben,“ nach „es“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „dem Erwerb,“ nach „sowie“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „des Erwerbs,“ nach „wegen“ eingefügt.

3 ÄNDERUNGEN

§ 5 Indemnität und Immunität

Die Indemnität und Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach den Artikeln 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482). Dabei richtet sich der Umfang der Indemnität nach den Bestimmungen des Grundgesetzes.⁴

§ 6 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Zweiter Abschnitt Unvereinbarkeiten, Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 7 Unvereinbarkeit von Ämtern, Funktionen und Mandaten mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 15 des Europawahlgesetzes aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Ihr Inhaber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus diesem Amt, dieser Funktion oder diesem Mandat ausscheidet.⁵

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 2 „ , zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),“ nach „(BGBl. I S. 297)“ eingefügt.

25.06.1996.—Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843, 844) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), gilt entsprechend.“

4 ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, verlieren im Geltungsbereich des Gesetzes ihre Immunität nur, soweit sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche Bundestag die Immunität aufheben.“

5 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar.“

26.07.2000.—Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037, 1039) hat in Satz 1 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555)“ nach „Europawahlgesetzes“ gestrichen.

28.12.2004.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7 Unvereinbarkeit von Ämtern mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 und 15 des Europawahlgesetzes aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Der Inhaber eines solchen Amtes erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Euro-

§ 8 Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Stimmt ein Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Arbeitnehmer seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zu gewähren.

(3) Die §§ 5 bis 9 und 36 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er die Wahl zum Deutschen Bundestag betrifft, und die auf Grund des § 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze sind entsprechend anzuwenden.⁶

Dritter Abschnitt

Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, an ehemalige Mitglieder und ihre Hinterbliebenen⁷

§ 9 Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes.⁸

pawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus seinem Amt ausscheidet.“

6 ÄNDERUNGEN

10.04.1979.—Artikel II Nr. 1 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die §§ 5 bis 8 und 36 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er die Wahl zum Deutschen Bundestag betrifft, und die auf Grund der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze sind entsprechend anzuwenden. Erhält ein Mitglied nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament keine Versorgung oder Abfindung auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft, ist § 23 Abs. 2 bis 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

7 ÄNDERUNGEN

10.04.1979.—Artikel II Nr. 2 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments“.

8 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513) hat „7 500,- Deutsche Mark“ durch „7 820,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540) hat „7 820,- Deutsche Mark“ durch „8 000,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623) hat „8 000,- Deutsche Mark“ durch „8 224,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039) hat „8 224,- Deutsche Mark“ durch „8 454,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674) hat „8 454,- Deutsche Mark“ durch „8 729,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081) hat „8 729,- Deutsche Mark“ durch „9 013,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209) hat „9 013,- Deutsche Mark“ durch „9 221,- Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 10 Freifahrtberechtigung und Erstattung von Fahrkosten

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge, Schlafwagen oder sonstige schienengebundene Beförderungsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet. Dies gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten durch das Europäische Parlament besteht. § 16 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.⁹

§ 10a Inanspruchnahme von Leistungen des Deutschen Bundestages

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt die Mitbenutzung eines Büroraumes am Sitz des Bundestages, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 10, die Benutzung der

01.07.1990.—Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466) hat „9 221,- Deutsche Mark“ durch „9 664,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat „9 664,- Deutsche Mark“ durch „10 128,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462) hat „10 128,- Deutsche Mark“ durch „10 366,- Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Sätze 2 bis 5 eingefügt.

22.12.1995.—Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718, 1721) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung von 10 366,- Deutsche Mark. Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Satz 1 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 11 in Verbindung mit § 27 des Abgeordnetengesetzes gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfzigstel. Er beträgt dann 10 337,60 Deutsche Mark. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an beträgt der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 10 309,20 Deutsche Mark. Satz 3 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat „ , das nicht dem Deutschen Bundestag angehört,“ nach „Parlaments“ gestrichen.

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat „ , das sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet,“ nach „Parlaments“ eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat „Abs. 1 und 3“ durch „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

9 ÄNDERUNGEN

01.07.1991.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat in Satz 1 „Bundespost“ durch „Reichsbahn“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Satz 1 „Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn“ durch „Eisenbahnen des Bundes“ ersetzt.

25.06.1996.—Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843, 844) hat in Satz 1 „Eisenbahnen des Bundes“ durch „Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Satz 1 „ , das nicht dem Deutschen Bundestag angehört,“ nach „Parlaments“ gestrichen.

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat in Satz 2 „oder Schlafwagen“ durch „ , Schlafwagen oder sonstige schienengebundene Beförderungsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie sonstige Sach- und Dienstleistungen des Bundestages nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.¹⁰

§ 10b Leistungen an ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts und § 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 35a, 35b, 35c, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes finden auf vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments für die Anwendung dieses Gesetzes entscheiden, und ihre Hinterbliebenen mit den Maßgaben Anwendung, daß

1. in dem Fall, daß Leistungen aus der Unfallversicherung des Europäischen Parlaments in Anspruch genommen werden, der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe der Versicherungsleistung ruht,
2. die Versorgung solange ruht, bis die Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung oder sonstige vergleichbare Leistungen des Europäischen Parlaments erreicht sind,
3. § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Europawahlgesetzes an die Stelle des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes tritt.

Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten als Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag. Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einer Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes. § 29 Abs. 3 bis 9 des Abgeordnetengesetzes findet entsprechende Anwendung.¹¹

§ 11 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes finden auf vor Inkrafttreten des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments ausgeschiedene Mitglieder des Europäi-

10 QUELLE

27.09.1980.—Artikel II Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Vorschrift eingefügt.

11 QUELLE

10.04.1979.—Artikel II Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.12.1990.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat in Satz 1 „§ 35,“ nach „bis 8,“ eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in dem Fall, daß Leistungen aus der Unfallversicherung oder der Hinterbliebenenversorgung des Europäischen Parlaments in Anspruch genommen werden, keine Versorgung gezahlt wird,“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Satz 4 „bis 6“ durch „bis 9“ ersetzt.

22.12.1995.—Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718, 1721) hat in Satz 1 „§ 35, §§ 37 und 38“ durch „§§ 35, 35a, 37 und 38“ ersetzt.

Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat in Satz 1 „§§ 35, 35a, 37 und 38“ durch „§§ 35, 35a, 35b, 37 und 38“ ersetzt.

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat in Satz 1 „vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments“ nach „auf“ und „sowie auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments für die Anwendung dieses Gesetzes entscheiden,“ nach „Parlaments“ eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Satz 1 „§§ 35, 35a, 35b, 37“ durch „§§ 35, 35a, 35b, 35c, 37“ ersetzt.

schen Parlaments und ihre Hinterbliebenen Anwendung. § 28 des Abgeordnetengesetzes findet auf Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechende Anwendung.¹²

§ 12 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 9 bis 11 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 18 Abs. 4 des Europawahlgesetzes) oder der Annahme des Mandats.

(2) Die Entschädigung nach § 9 wird monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 9 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Die Rechte nach § 10 erlöschen 14 Tage nach Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament.

(4) Die Bestimmung des § 31 des Abgeordnetengesetzes findet sinngemäß Anwendung auf Leistungen nach diesem Gesetz.¹³

Vierter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 13 Anrechnung

(1) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ruht, sofern das Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes keine anderweitige Regelung getroffen hat,

1. neben einer Abgeordnetenentschädigung, die nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,
2. neben einer Versorgung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung,

12 ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen“.

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat „auf vor Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen“ nach „finden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften des § 28 des Abgeordnetengesetzes finden für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich nicht nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Fortgeltung des Leistungssystems nach diesem Gesetz entscheiden, entsprechend Anwendung.“

13 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 3 Satz 2 „Ablauf der Wahlperiode“ durch „Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

26.07.2000.—Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037, 1039) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bestimmungen des § 31 des Abgeordnetengesetzes finden sinngemäß Anwendung auf die Leistungen nach diesem Gesetz.“

28.12.2004.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590) hat in Abs. 1 „und 10“ durch „bis 11“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 39) hat in Abs. 1 „der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 18 Abs. 4 des Europawahlgesetzes) oder“ nach „Tag“ eingefügt und „der Wahl“ durch „des Mandats“ ersetzt.

16.07.2014.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 31 und 33 des Abgeordnetengesetzes finden sinngemäß Anwendung auf Leistungen nach diesem Gesetz.“

3. neben einer Versorgung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung.

(2) § 29 Abs. 1, 2, 6, 7 und 9 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß als Bezüge beziehungsweise Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch die Bezüge und Versorgungsbezüge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelten, die auf Grund eines vergleichbaren Amtsverhältnisses oder einer entsprechenden Verwendung im öffentlichen Dienst gewährt werden.

(3) Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit auf Bundesrecht beruhenden anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des Abgeordnetengesetzes (§ 29) sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen in jeweils entsprechender Höhe. Ferner ruhen Bezüge nach diesem Gesetz neben Bezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz übersteigen.¹⁴

Fünfter Abschnitt¹⁵

§ 14¹⁶

14 ÄNDERUNGEN

10.04.1979.—Artikel II Nr. 4 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. neben einem Übergangsgeld, das nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung gewährt wird, bis zur Höhe dieses Übergangsgeldes.“

Artikel II Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 1 „ , sofern das Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes keine anderweitige Regelung getroffen hat,“ nach „ruht“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 29 Abs. 1, 2, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.“

22.12.1995.—Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718, 1721) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 1 Nr. 1 „des Bundes oder“ nach „Abgeordnetengesetz“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. neben einer Entschädigung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,“.

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Leistungen des Europäischen Parlaments werden auf Leistungen nach diesem Gesetz mit gleicher Zweckbestimmung in voller Höhe angerechnet.“

16.07.2014.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dies gilt nicht bei einem Zusammentreffen von Bezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit Bezügen nach diesem Gesetz.“

15 AUFHEBUNG

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußbestimmungen“.

16 AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 15¹⁷

„§ 14 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“
UMNUMMERIERUNG

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat § 15 in § 14 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Dritte Abschnitt gilt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der dritten Wahlperiode des Europäischen Parlaments; § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

AUFHEBUNG

14.07.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Bewerber um ein Mandat bei der ersten Wahl des Europäischen Parlaments sowie die bei dieser Wahl gewählten Mitglieder Anwendung.

(2) Der Dritte Abschnitt gilt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(3) Tritt das Gesetz später als zwei Monate vor dem Tag der ersten Wahl des Europäischen Parlaments in Kraft, so kann Wahlvorbereitungsurlaub (§ 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2) nur für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden.“

17 ÄNDERUNGEN

24.12.1983.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „ersten“ durch „zweiten“ ersetzt.

12.09.1989.—Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598) hat in Abs. 2 „zweiten“ durch „dritten“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat § 15 in § 14 umnummeriert.